

Lesefassung
Stand vom 07.09.2022

S a t z u n g

über die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Leck

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Leck betreibt als öffentliche Einrichtung eine Fernwärmeversorgung. Die Fernwärmeversorgung dient sowohl dem Schutz der Luft vor verunreinigenden Schadstoffen als auch dem Schutz des Klimas vor klimaschädlichen Treibhausgasen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den besonders effektiven Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Gemeinde Leck. Die Gemeinde Leck hat sich das Ziel gesetzt, für die Gemeinde Leck bis zum Jahr 2045 die CO₂-Neutralität zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, durch geeignete Maßnahmen die Treibhausgasimmissionen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens kontinuierlich zu senken.
Die Fernwärmeversorgung leistet zur Erreichung des Ziels, das Klima vor klimaschädlichen Kohlenstoffdioxidimmissionen zu schützen, einen Beitrag, indem durch den Einsatz den Einsatz eine „Kalten Nahwärmenetzes“ und durch Verwirklichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades bei globaler Betrachtung und unter Einbeziehungen ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle der Ausstoß von Kohlenstoffdioxidimmissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen vermindert wird.
- (3) Die Gemeinde Leck bedient sich zum Betrieb der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Nordfriesland GmbH.
- (4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und ihres Betriebes sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Nordfriesland GmbH im Einvernehmen mit der Gemeinde Leck.
- (5) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zur Kühlung allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke oder Kälte zur Kühlung verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen durch die Stadtwerke Nordfriesland GmbH haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist ein Anschluss gem. § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen und/oder entsprechende Dienstbarkeiten für Leitungsrechte zur Verfügung stellt.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, die Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Versorgungszwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von sonstigen emittierenden Wärmeerzeugungsanlagen sowie solartechnischen Anlagen zur Heizungs- und Warmwasserunterstützung für die in § 1 Abs. 5 genannten Zwecke sind dem Grundstückseigentümer nicht gestattet. Der Betrieb von Kaminen und Kaminöfen ohne Wassertasche, die nicht überwiegend der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Versagung unberührt.
- (3) § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 5 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 zu entnehmen.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, wenn dem Verpflichteten der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Gemeinde Leck zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (3) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet durch die Gemeinde Leck erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

Kreis der Verpflichteten

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und alle sonstigen dinglichen Berechtigten. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGL. 1951 S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, so trifft die Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang anstelle des Grundstückseigentümers die Wohnungseigentümergeinschaft.

§ 8

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Leck.

§ 9

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Stadtwerke Nordfriesland GmbH zu beantragen, bei einem Neubau ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit der Genehmigungsfreistellung einzureichen. Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer

Wärmebedarfsberechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

- (2) Der Verpflichtete hat Maßnahmen, die der Ermittlung von Heizenergieverbrauchsdaten zur Ermöglichung der Wärmebedarfsberechnung dienen, insbesondere den Zutritt zu seinem Grundstück und die Ablesung vorhandener Messeinrichtungen durch die Gemeinde und Beauftragte der Stadtwerke Nordfriesland GmbH zu dulden.

§ 10

Versorgungsverhältnis

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. S 742) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung mit den dazugehörigen Anlagen sowie den Tarifbestimmungen der Stadtwerke Nordfriesland GmbH für Privat- bzw. Industriekunden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von in baurechtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung vorliegenden Nutzflächenberechnungen und Wärmebedarfsberechnungen für Zwecke der Fernwärmeversorgung einschließlich der Entgelterhebung wird gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung erlaubt. Entsprechendes gilt für die Übermittlung derartiger personenbezogener Daten durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Zudem wird die Verarbeitung der in § 31 Abs. 3 AO genannten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, für Zwecke der Fernwärmeversorgung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 einschließlich der Entgelterhebung gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG erlaubt.

§ 12

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Andreas Deidert
Bürgermeister

Anlage